

richtung bzw. dem Leiter der Abteilung ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben.

(3) Die Schiedsstelle kann zu der Verhandlung den Kanzler oder seinen ständigen Vertreter beiziehen. Sie kann ihn um Auskünfte über die der Hochschulverwaltung vorliegenden Unterlagen (vgl. § 14 Abs. 3 BayHSchLNV) ersuchen.

(4) Über den Verlauf der Verhandlung vor der Schiedsstelle wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden der Schiedsstelle zu unterzeichnen ist.

(5) Die Teilnehmer an der Verhandlung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### § 5

##### Entscheidung der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle bildet sich ihre Überzeugung auf der Grundlage

- a) des Antrages;
- b) der schriftlichen Stellungnahme des Vorstandes der Klinik bzw. klinischen Einrichtung bzw. des Leiters der Abteilung;
- c) ggf. der Auskünfte des Vertreters der Hochschulverwaltung;
- d) der mündlichen Verhandlung und
- e) der geheimen Beratung der Schiedsstelle.

(2) Die Schiedsstelle stellt die Unzulässigkeit des Antrags fest, wenn der Antragsteller nicht antragsberechtigt oder der Antrag nicht formgerecht ist.

(3) Die Schiedsstelle stellt die Unbegründetheit des Antrags fest, wenn sie zu der Überzeugung gelangt, daß der Vorstand der Klinik bzw. klinischen Einrichtung bzw. der Leiter der Abteilung den Antragsteller im Sinne des § 6 Abs. 4 BayHSchLNV angemessen an den Einnahmen aus privater Krankenbehandlung beteiligt.

(4) Die Schiedsstelle stellt fest, daß der Antragsteller vom Vorstand der Klinik bzw. klinischen Einrichtung bzw. von dem Leiter der Abteilung im Sinne des § 6 Abs. 4 BayHSchLNV nicht angemessen an den Einnah-

men aus privater Krankenbehandlung beteiligt wird, wenn sie zu dieser Überzeugung gelangt.

(5) Die Schiedsstelle trifft ihre Feststellung durch Beschluß, der mit Stimmenmehrheit gefaßt wird.

(6) Die Feststellung der Schiedsstelle ist zu begründen; sie wird dem Antragsteller und dem Vorstand der Klinik bzw. klinischen Einrichtung bzw. dem Leiter der Abteilung schriftlich zugestellt. Die Feststellung bindet die Beteiligten nicht.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 7. Juli 1982 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. Juli 1982 Nr. I B 10 - 5/106 967.

Erlangen, den 16. August 1982

Prof. Dr. N. Fiebigler  
Präsident

KMBI II 1982 S. 726

#### Berichtigung

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Geographie an der Universität Regensburg vom 15. März 1982 (KMBI II S. 458) wird wie folgt berichtigt:

1. Bei § 4 Abs. 1 Zeile 4 wird das Wort „Ökonomie“ durch das Wort „Ökonometrie“ ersetzt.
2. Bei § 8 Abs. 2 wird nach dem Wort „bestimmt“ das Wort „sich“ eingefügt.
3. Bei § 12 ist in der Überschrift bei dem Wort „Mängels“ der Buchstabe „s“ zu streichen.
4. Bei § 24 Abs. 4 Satz 2 wird an Stelle des Wortes „Sei“ das Wort „Sie“ eingefügt.